

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Inhaltsverzeichnis

1	Warum ein prüfender Blick auf Verträge unter Verwandten?	2
1.1	Motiv des Steuersparens	2
1.2	Definition des Angehörigen	2
2	Welche Grundsätze sollten generell beachtet werden?	3
3	Was ist bei Mietverträgen Besonderes zu beachten?	4
4	Was gilt bei Arbeitsverträgen?	6
4.1	Formale Voraussetzungen	6
4.2	Inhalt des Arbeitsvertrags.....	7
4.3	Haushaltsnahe Beschäftigung.....	8
5	Wann werden Darlehensverträge steuerlich anerkannt?	8
5.1	Grundsätze.....	8
5.2	Kredit mit geschenkten Mitteln	9
6	Wie gelingt der Übertrag von Vermögen auf die Kinder?	9
7	Was bewirkt die Vermögensübergabe gegen Rente?.....	10

1 Warum ein prüfender Blick auf Verträge unter Verwandten?

Geht es um Vereinbarungen zwischen Verwandten, schauen Finanzbeamte besonders genau hin. In solchen Fällen wird nämlich geprüft, ob alles wie unter fremden Dritten abläuft oder ob die Vereinbarungen vorwiegend dazu getroffen werden, Steuern zu sparen.

1.1 Motiv des Steuersparens

Insbesondere Gestaltungen, bei denen Einkünfte auf Kinder oder andere Angehörige verlagert werden, werden vom Finanzamt kritisch geprüft. Denn auf dem Papier sind Arbeits-, Miet- oder Darlehensverträge sehr schnell abgeschlossen. Ob sie dann aber auch wirklich durchgeführt werden, steht auf einem anderen Blatt. Nur wenn dies der Fall ist, können die Vereinbarungen überhaupt steuerliche Wirkung entfalten.

Dabei steht es Angehörigen wie fremden Dritten grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie sich für sie steuerlich möglichst günstig auswirken. Da es aber innerhalb der Familie oft an einem Interessensgegensatz zwischen den Parteien fehlt, können zivilrechtlich erlaubte Gestaltungsmöglichkeiten nur oder zumindest überwiegend in Bezug auf das Finanzamt missbraucht werden. Vor diesem Hintergrund werden die Verträge unter Verwandten genauer unter die Lupe genommen und geprüft, ob sie steuerrechtlich anerkannt werden können. Voraussetzung ist dabei vor allem, dass

- der Vertrag **zivilrechtlich wirksam geschlossen** worden ist, also insbesondere die BGB-Vorschriften etwa hinsichtlich minderjähriger Kinder beachtet werden,
- die Vereinbarung nach dem Vertragsabschluss **tatsächlich wie zuvor vereinbart umgesetzt** wird und
- sowohl der Inhalt als auch die Durchführung der Vereinbarung während der gesamten Vertragsdauer dem entspricht, was auch zwischen fremden Dritten üblich ist. Die Konditionen, zum Beispiel die Höhe von Kreditzinsen oder Gehalt, müssen dem entsprechen, was auch mit einer Bank oder einem fremden Arbeitnehmer vereinbart worden wäre.

Hinweis

Zwar führt die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formvorgaben nicht alleine und automatisch dazu, dass ein Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Dieser Umstand ist jedoch ein besonderes Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen der Vertragsbeteiligten, das dazu führen kann, dass die steuerrechtliche Anerkennung versagt wird. Insoweit ist es also wichtig, sich an die formalen Voraussetzungen zu halten.

1.2 Definition des Angehörigen

Unter den Begriff der Angehörigen fasst die Abgabensordnung folgende Verwandtschaftsverhältnisse zusammen:

- Verlobte
- Ehegatten
- Verwandte und Verschwägte gerader Linie, also Kinder, Enkel, Großeltern
- Brüder und Schwestern sowie Halbgeschwister, die einen Elternteil gemeinsam haben (hierzu zählen aber nicht die mit in eine Ehe gebrachten Kinder, die keinen Elternteil gemeinsam haben)
- Kinder der Geschwister (Neffen oder Nichten), nicht aber Vettern, Cousins, Großneffen oder Großnichten
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten (Schwager und Schwägerin), nicht aber der sogenannte Schwippschwager
- Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten)
- Pflegeeltern und -kinder

Die Grundsätze über Verträge zwischen nahen Angehörigen gelten auch für getrennt lebende oder geschiedene Eheleute bindend, wenn Anhaltspunkte für das Fehlen gegenläufiger Interessen vorliegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch Arbeitslohn oder überhöhte Miet- bzw. Zinszahlungen verdeckter Unterhalt an den (Ex-)Ehepartner geleistet wird.

Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner gelten nach Zivilrecht zwar als familienangehörig. Dieser Grundsatz lässt sich aber nicht einfach auf das Steuerrecht übertragen; hier gelten sie nicht als Angehörige, wenn es um vertragliche Vereinbarungen untereinander geht.

Hinweis

Besonders geprüft werden auch Vereinbarungen zwischen einer Personengesellschaft (KG, OHG, GbR) und den Angehörigen eines Beteiligten, der die Gesellschaft beherrscht.

Beispiel

Die KG schließt einen Kreditvertrag mit dem Sohn des Kommanditisten, der 60 % der Stimmrechte besitzt.

2 Welche Grundsätze sollten generell beachtet werden?

Schließen fremde Dritte einen Darlehens-, Miet- oder Arbeitsvertrag, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Leistung und Gegenleistung aufgrund der Interessensgegensätze gegeneinander abgewogen sind. Da dies bei nahen Angehörigen nicht ohne weitere Prüfung unterstellt werden kann, müssen ihre Vereinbarungen daraufhin untersucht werden, ob sie durch die Einkünfteerzielung oder den steuerrechtlich unbeachtlichen privaten Bereich veranlasst sind. Die Vertragsinhalte allein sind häufig nicht geeignet, die Frage zu beantworten, welche Einnahmen bzw. Ausgaben auf der Einkünfteerzielung beruhen und welche dem Privatbereich zuzurechnen sind.

Dies rechtfertigt es, Verträge zwischen nahen Angehörigen nur anzuerkennen, soweit sie wie unter Fremden üblich ausgestaltet und abgewickelt werden, also einem Fremdvergleich standhalten. Dieser besagt, dass das Vereinbarte in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen muss, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines solchen Vertragsverhältnisses üblicherweise vereinbaren würden. Im Klartext: Die Verwandten müssen Konditionen aushandeln, die sie guten Gewissens auch bei Geschäften mit fremden Dritten aushandeln würden.

Beispiele

- Ein Kredit wird hinsichtlich der Zinshöhe und den Sicherheiten so abgeschlossen, wie ihn die Bank ebenfalls anbieten würde.
- Der Mietvertrag mit den Kindern enthält Zahlungsregelungen, die Hausbesitzer von fremden Mietern verlangen würden.
- Der Arbeitsvertrag mit dem Ehepartner ist so formuliert, dass ein fremder Arbeitnehmer mit gleicher Qualifikation in etwa genauso behandelt würde.

Darüber hinaus ist auf Form und Inhalt des Vertrags zu achten. Hierbei sollten sich die Angehörigen immer die prüfende Frage stellen, ob sie die geplanten Vereinbarungen so oder in ähnlicher Form auch mit einem Fremden abschließen würden, ohne dass eine der beiden Seiten übervorteilt wird. Hierzu ein paar Denkanstöße:

rungen so oder in ähnlicher Form auch mit einem Fremden abschließen würden, ohne dass eine der beiden Seiten übervorteilt wird. Hierzu ein paar Denkanstöße:

- Es besteht grundsätzlich kein Formzwang allein aus dem Grund, dass der Vertrag unter nahen Angehörigen abgeschlossen wird. Dennoch ist die **Schriftform ratsam**, weil die Parteien gegenüber dem Finanzamt die objektive Beweislast hinsichtlich der getroffenen Vereinbarungen tragen. Schriftliche Fixierungen sind hier hilfreich. So wird der Finanzbeamte eher kritisch schauen, wenn das Kind seinem Vater einen Kredit über 100.000 € gewährt und die Konditionen nur mündlich festgehalten wurden. Dies wäre unter Dritten nämlich völlig unüblich.
- **Minderjährige Kinder** müssen sich bei Vertragsabschlüssen mit einem Elternteil in der Regel durch einen Ergänzungspfleger vertreten lassen, um die erforderlichen Erklärungen im Namen des Kindes abgeben zu können.
- Die Verträge müssen **klare und eindeutige Abmachungen** enthalten, die jeden Zweifel über die wesentlichen Bestandteile des Vertrags ausschließen. So wäre es beispielsweise schädlich, wenn der Mietvertrag mit dem Nachwuchs keinen Hinweis auf die Wohnung enthält, die genutzt wird.
- Hinsichtlich der Ernsthaftigkeit eines Vertrags zwischen den Beteiligten müsste ein **vergleichbarer Inhalt auch zwischen Fremden abgeschlossen** werden können. Bekommt die Ehefrau für einfache Botengänge beispielsweise einen Stundenlohn von 20 €, würde das gegen die Ernsthaftigkeit sprechen. Gleiches gilt bei einem vereinbarten Wucherzinsatz.
- Die getroffenen Vereinbarungen müssen **bürgerlich-rechtlich wirksam** sein. Hierzu gehört, dass ein zivilrechtlich vorgeschriebenes Formerfordernis (z.B. notarielle Beurkundung bei Schenkungsverprechen der Darlehensmittel) beachtet worden sind.
- Die **Hauptvertragsverpflichtungen sind inhaltlich genau festzulegen** - beispielsweise Überlassung einer konkret bezeichneten Wohnung gegen Zahlung einer monatlichen Miete in genau bezifferter Höhe. Diese Konditionen müssen über die üblichen Unterhalts- oder Hilfeleistungen innerhalb der Familie hinausgehen, also etwa mehr als die gelegentliche Reinigung des heimischen Büros durch den Partner.

- Die getroffenen Vereinbarungen müssen für die steuerrechtliche Berücksichtigung eines Vertrags unter nahen Angehörigen einem **Fremdvergleich** standhalten können, also so abgeschlossen sein, wie es auch unter fremden Dritten (z.B. der Bank) üblich wäre. Unüblich wäre beispielsweise eine hohe Kreditsumme über 20 Jahre zu vereinbaren, ohne dass der Schuldner Sicherheiten stellen muss. Daran ändern auch günstige Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers nichts, dies akzeptiert die Hausbank nämlich auch nicht.
- Der abgeschlossene Vertrag muss anschließend **seinem Inhalt gemäß vollzogen** werden. Wird eine Miete von monatlich 500 € vereinbart, kann der Verwandte nicht plötzlich nur 300 € oder die Miete für ein Jahr im Nachhinein auf einen Schlag zahlen.

Der zivilrechtlichen Unwirksamkeit eines Vertrags kommt eine Indizwirkung gegen die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung zu, was gegen eine steuerrechtliche Anerkennung spricht. Diese Vermutung des fehlenden vertraglichen Bindungswillens wird sogar noch verstärkt, wenn den Vertragspartnern die Nichtbeachtung der Formvorschriften insbesondere bei klarer Zivilrechtsslage angelastet werden kann. Die Parteien können in einem solchen Fall aber gegenüber dem Finanzamt darlegen und nachweisen, dass sie zeitnah nach dem Auftauchen von Zweifeln an der zivilrechtlichen Wirksamkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrags herbeizuführen, und dass ihnen die Unwirksamkeit nicht anzulasten ist.

Beispiel

Die Eltern schließen mit ihrem Sohn einen Vertrag. Dabei beachten sie eine Formvorschrift nicht, die sich nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut, sondern nur im Wege der erweiternden Auslegung ergibt und sogar unter Experten eher unbekannt ist. In einem solchen Fall ist ein zunächst formunwirksamer Vertrag zwischen nahen Angehörigen ausnahmsweise von vornherein steuerlich anzuerkennen, wenn aus den besonderen übrigen Umständen des konkreten Einzelfalls ein ernsthafter Bindungswille der Angehörigen zweifelsfrei abgeleitet werden kann und die Parteien ihren Fehler sofort korrigieren, wenn er ihnen später auffällt.

Hinweis

Angehörige können zwar gegenüber dem Finanzamt die Auskunft verweigern. Das gilt allerdings nicht, wenn sie selbst über ihre eigenen steuerlichen Verhältnisse auskunftspflichtig sind, was bei Angehörigenverträgen der Fall ist.

3 Was ist bei Mietverträgen Besonderes zu beachten?

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehen Finanzbeamte bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit grundsätzlich ohne weitere Prüfung vom Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht aus. Daher werden Verluste generell anerkannt, ohne dass ein Verdacht auf Liebhaberei aufkommt. Für die Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht ist es sogar ohne Belang, ob an fremde Dritte oder an Angehörige verbilligt vermietet wird.

Bei Mietverträgen mit Verwandten kann es jedoch in einem zweiten Schritt dazu kommen, dass die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und in einen kostenlosen Teil aufgesplittet und insoweit Werbungskosten nur begrenzt abziehbar sind. Wird das Mietverhältnis zwischen Verwandten jedoch überhaupt nicht anerkannt, stellt sich die Frage der Einkünfteerzielungsabsicht erst gar nicht, weil die auf eine Einkünfteerzielung gerichtete Tätigkeit fehlt. Dann spielen Miete und Wohnungskosten fürs Finanzamt gar keine Rolle.

Schließen fremde Dritte einen Mietvertrag, sind Leistung und Gegenleistung in der Regel gegeneinander abgewogen. Mietverträge zwischen nahen Angehörigen müssen hingegen nach den allgemeinen Grundsätzen einem Fremdvergleich standhalten. Entsprechen der Mietvertrag und seine Durchführung nicht den üblichen Gepflogenheiten unter fremden Dritten, wird die steuerliche Anerkennung versagt. Ob ein Miet- oder Pachtvertrag einem Fremdvergleich standhält, muss nach der Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten beurteilt werden. Hierbei hat sich in der Praxis eine Reihe von Prüfkriterien bewährt:

- Der **Mietvertrag muss hinreichend klar und eindeutig** vereinbart sein, beispielsweise sind Angaben zu Anschrift, Standort der Räume und Größe der Mietfläche als übliche Inhalte Pflicht.
- Die **Hauptpflichten** der Vertragsparteien (Mieter und Vermieter) müssen klar und eindeutig vereinbart worden sein. Das betrifft beispielsweise die **Bezeichnung der überlassenen Mietsache** zur Nutzung und die **Höhe der zu entrichtenden Miete**. Kann man dem Mietvertrag aber nicht entnehmen, ob eine Warm- oder Kaltmiete vereinbart wurde, so fehlt es an einer klaren und eindeutigen Bestimmung der Höhe der Miete als einer vertraglichen Hauptpflicht. Diese Bedingungen gelten auch bei nachträglichen Vertragsänderungen.
- Mietverträge können grundsätzlich formlos geschlossen werden. Das gilt zwar auch im Bereich der Vermietung an nahe Angehörige, ein mündlich abgeschlossener Vertrag ist allerdings unüblich und kann daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu einer Nichtanerkennung beitragen. Da die Beteiligten die Beweislast für die Inhalte des Vertrags tragen, ist die **Schriftform** zwingend anzuraten.
- Grundsätzlich gehört auch eine **Vereinbarung über die Nebenkosten** zu den Regelungen, die im Mietvertrag üblicherweise enthalten sind. Fehlende Nebenkostenabreden führen aber nicht automatisch zur steuerlichen Nichtanerkennung, wenn sonst alles beachtet wurde.
- **Überkreuzvermietung** von in etwa gleichwertigen Wohnungen von Angehörigen ist Gestaltungsmissbrauch.
- **Ungewöhnliche Zahlungsvorgänge** (z.B. Miete wird nicht oder - entgegen den Vereinbarungen - nicht monatlich, sondern jährlich oder als Gesamtbetrag gezahlt) halten einem Fremdvergleich nicht stand.
- Mietverträge werden nicht anerkannt, wenn der Vermieter dem Nutzer **das Geld für die jeweilige**

Miete im Vorhinein zur Verfügung stellt oder er die Miete nach dem Eingang auf seinem Konto alsbald wieder an den Mieter **zurückzahlt**.

Beispiel

Der Vater überweist seinem Sohn Ende des Monats 500 €. Der Filius bezahlt damit zum Monatsanfang jeweils die Miete von 500 €. Genauso schädlich wäre der umgekehrte Weg, wenn der Vater das gerade erhaltene Geld wieder an seinen Sohn gibt.

Faustregel

Je mehr der vorgenannten Kriterien beachtet werden, desto seltener wird das Finanzamt die steuerliche Anerkennung im Rahmen der Gesamtbetrachtung versagen.

Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht automatisch, dass jede geringfügige Abweichung vom Üblichen sofort die steuerliche Nichtanerkennung zur Folge hätte. Das gilt insbesondere für geringfügige Abweichungen, die durch geschäftliche Unerfahrenheit der Beteiligten verursacht sind. Entscheidend ist vielmehr, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung die ernsthafte Vereinbarung und die tatsächliche Durchführung des Mietvertrags mit hinreichender Sicherheit feststehen. Im Gegensatz hierzu führen einige K.-o.-Kriterien zur Nicht-Anerkennung von Mietverträgen. Das gilt insbesondere, wenn

- ein Mietverhältnis zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft über eine gemeinsam bewohnte Wohnung vorliegt,
- planmäßig in etwa gleichwertige Wohnungen von Angehörigen angeschafft bzw. in Wohnungseigentum umgewandelt und anschließend dem anderen vermietet werden,
- die Miete nicht gezahlt wird,
- nicht feststeht, dass Zahlungen endgültig in das Vermögen des Vermieters gelangten - etwa bei finanziellen Schwierigkeiten des Mieters,
- nicht abgeschlossene Wohnräume im Haus der Eltern an volljährige unterhaltsberechtignte Kinder vermietet werden oder
- Angehörige wechselseitig untereinander vermieten.

Beim Abschluss von **Mietverträgen mit Minderjährigen** ist die Bestellung und Mitwirkung eines **Ergänzungspflegers** zwingend erforderlich. Hat dieser nicht mitgewirkt, ist der Vertrag schwebend unwirksam und wird damit im Regelfall steuerrechtlich nicht anerkannt. Die zivilrechtliche Heilung durch Bestellung eines Ergänzungspflegers entfaltet steuerlich erst ab dem Zeitpunkt Wirkung, in dem dieser das Rechtsgeschäft genehmigt.

Liegt die mit dem Verwandten vereinbarte Miete unter dem örtlichen Marktniveau für eine vergleichbar ausgestattete Wohnung in ähnlicher Lage, spricht das nicht gegen die Anerkennung. Dies kann lediglich zur Folge haben, dass der Hausbesitzer aufgrund verbilligter Miete nur einen Teil seiner Aufwendungen als Werbungskosten absetzen kann.

Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden: Die Miete beträgt

- **mindestens 75 %** der ortsüblichen Miete: Kosten sind voll absetzbar.
- **zwischen 74,9 % und 56 %** der ortsüblichen Miete: Die Kosten sind bei Nachweis des Totalüberschusses voll absetzbar - sonst nur prozentual.
- **weniger als 56 %** der ortsüblichen Miete: Werbungskosten wirken sich nur anteilig aus.
- **0 €**: Es ist nichts zu versteuern, Kosten sind nicht absetzbar.

Tipp

Schenken Eltern ihrem Kind ein vermietetes Grundstück, werden damit Einkünfte auf das Kind verlagert. Dabei ist es sinnvoll, auch noch nicht getilgte Darlehen zu übertragen. Denn die Eltern können anschließend keine Schuldzinsen mehr geltend machen - das Kind kann sie aber als Finanzierungskosten absetzen. Weiterer Vorteil: Es handelt sich um eine gemischte Schenkung, die übernommenen Schulden gelten als Anschaffungskosten. Die kann der Nachwuchs nun über die AfA - neben den laufenden Zinsen - geltend machen. Bei der Übergabe von Immobilien ist - wie beim Verkauf - ein notarieller Vertrag notwendig. Der Eigentumsübergang wird im Grundbuch vermerkt.

4 Was gilt bei Arbeitsverträgen?

Durch Abschluss eines Arbeitsvertrags werden Einkünfte auf das Kind verlagert, die Eltern können die gezahlten Löhne als Betriebsausgaben abziehen. Das bringt neben der geringeren Steuerprogression beim Nachwuchs auch zusätzliche Vorteile, da der Lohn die Gewerbesteuer mindert und beim Kind der Werbungskosten-Pauschbetrag von 920 € zum Zuge kommt. Weiterhin kann die Familie den Arbeitsvertrag so geschickt gestalten, dass in hohem Maße steuerfreier Arbeitslohn anfällt, etwa über steuerlich privilegierte Lohnextras.

4.1 Formale Voraussetzungen

Wegen der steuerlichen Vorteile prüft das Finanzamt sehr kritisch. Denn auf dem Papier sind solche Arbeitsverträge sehr schnell abgeschlossen. Ob sie dann aber auch wirklich durchgeführt werden, ist oft fraglich. So kann beispielsweise mit Kindern unter 14 Jahren kein

wirksamer Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Hier sind dann lediglich einfache Hilfeleistungen möglich, etwa Kurierfahrten mit dem Rad oder Kopierdienste.

Bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander verheiratet. Den Abzug von Betriebsausgaben erkennt das Finanzamt nur an, wenn eine Reihe von Merkmalen erfüllt ist. Diese werden ebenfalls kritisch unter die Lupe genommen und sind auch regelmäßig ein Schwerpunkt innerhalb einer Betriebsprüfung. Nachfolgend die Eckpunkte, die Angehörige - nicht nur Eltern mit Kindern und Ehepaare - beachten sollten.

Lohnzahlungen an einen in Firma, Praxis oder Kanzlei mitarbeitenden Angehörigen lassen sich insbesondere dann als Betriebsausgaben absetzen, wenn

- der Verwandte **aufgrund eines Arbeitsvertrags** beschäftigt wird,
- der Angehörige seine vertraglich geschuldete **Arbeitsleistung erbringt** und
- alle **Arbeitgeberpflichten**, insbesondere die der Lohnzahlung, **erfüllt werden**.

Angesichts des bei Angehörigen vielfach fehlenden Interessengegensatzes und der daraus resultierenden Gefahr des steuerlichen Missbrauchs zivilrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, muss jedoch sichergestellt sein, dass die Vertragsbeziehung und die auf ihr beruhenden Leistungen tatsächlich dem betrieblichen und nicht (z.B. als Unterhaltsleistungen) dem privaten Bereich zuzurechnen sind. Indizien für die Zuordnung der Vertragsbeziehungen zum betrieblichen Bereich sind insbesondere, ob der Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist.

Eine Voraussetzung löst immer wieder Diskussionen im Rahmen einer Außenprüfung aus: Die Vergütungen aus einem Arbeitsvertrag mit nahen Angehörigen ist nur betrieblich veranlasst, wenn das **Gehalt angemessen** ist und dem entspricht, was ein Fremder unter vergleichbaren Umständen als Gegenleistung erhalten würde. Hierzu muss das Gehalt der Höhe nach zu Beginn des Arbeitsverhältnisses feststehen oder bei Änderungen für die Zukunft vereinbart werden. Rückwirkende Gehaltsvereinbarungen oder Sonderzahlungen werden in der Regel nicht anerkannt.

Ein Arbeitsvertrag liegt vor, wenn sich die Vertragsbeeteiligten über die für diesen Vertragstyp wesentlichen Rechte und Pflichten einig sind. Das sind die Arbeitsbedingungen, also die zeitliche Dauer der Arbeitsleistung (tägliche, wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit) und das für diese Arbeitsleistung geschuldete Ent-

gelt. Ist die vom Arbeitnehmer zu erbringende Arbeitsleistung im Vertrag nicht im Einzelnen festgelegt, steht dies der steuerlichen Anerkennung des Vertrags dann nicht entgegen, wenn die Leistung bestimmbar ist, insbesondere wenn der Arbeitgeber sie gegenüber dem Finanzamt näher erläutert. Denn maßgeblich ist allein, dass der Arbeitnehmer nachweisbar die geschuldete Arbeitsleistung erbringt.

Tipp

Weniger Details sind insbesondere dann erforderlich, wenn der Angehörige nur eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Denn hier werden Aufgabengebiet und zeitlicher Einsatz des Arbeitnehmers auch in Verträgen unter fremden Dritten nicht stets in allen Einzelheiten festgelegt, sondern sind der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers überlassen.

Die aufgrund des Arbeitsvertrags durchgeführten Tätigkeiten dürfen jedoch nicht als Familienhilfe angesehen werden, denn dann sind sie steuerlich unbeachtlich. Hilfeleistungen, die üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage erbracht werden, eignen sich nämlich nicht als Inhalt eines mit einem Dritten zu begründenden Arbeitsverhältnisses.

Allerdings sind Zahlungen der Eltern für die Mitarbeit der Kinder im Betrieb nicht schon deshalb vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, weil die Tätigkeiten der Kinder nach Art und Umfang noch in den Bereich der familienrechtlich geschuldeten Dienstleistungspflichten fallen. Sie werden steuerlich anerkannt, wenn das Arbeitsverhältnis wie unter Dritten gestaltet und abgewickelt wird. Anerkannt werden sogar Arbeitsverpflichtungen, die wegen ihrer Geringfügigkeit oder Eigenart üblicherweise nicht auf arbeitsvertraglicher Grundlage eingegangen werden, beispielsweise die Überwachung von Telefon- und Faxgerät, Anrufbeantworter und das Zurückrufen von Kunden durch den Ehegatten von der Wohnung aus.

4.2 Inhalt des Arbeitsvertrags

Weitere wichtige Besonderheiten zum Arbeitsvertrag:

- **Minderjährige** Kinder müssen sich bei Vertragsabschlüssen mit einem Elternteil nicht durch einen Ergänzungspfleger vertreten lassen. Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 15 Jahren sind jedoch durch den Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz grundsätzlich verboten und damit nichtig.
- Es dürfen **keine rückwirkenden Vereinbarungen** getroffen werden. Eine am 01.02.2011 getroffene Vereinbarung kann daher nicht ein am 01.10.2010 beginnendes Arbeitsverhältnis rückwirkend regeln.

- **Sonderzuwendungen** wie Weihnachts- und Urlaubsgelder, Sonderzulagen oder Tantiemen müssen von Beginn an klar und eindeutig vereinbart worden sein und auch einem Fremdvergleich standhalten.
- Die **Hauptvertragsverpflichtungen** sind inhaltlich festzulegen, beispielsweise die Höhe des Lohns sowie die Art und der Umfang der Tätigkeit sowie die Arbeitszeiten.
- **Der Lohn muss angemessen sein**, was in erster Linie über einen betriebsinternen Vergleich mit fremden Arbeitnehmern ermittelt wird.
- Geregelt werden muss der **Urlaubsanspruch** sowie die **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**.
- **Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge** müssen einbehalten werden.
- Der Arbeitnehmer-Angehörige muss wie ein fremder Arbeitnehmer über die (Netto-)Lohnzahlung **frei verfügen** können.
- Bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen darf der Lohn auf ein Oder-Konto des Paares überwiesen werden. Zur klaren Abgrenzung sind Einzelkonten ratsam.
- **Ausbildungs- oder Fortbildungsaufwendungen** für Kinder werden in der Regel steuerlich nicht anerkannt. Das gelingt aber, wenn hinsichtlich der Fortbildung von im Betrieb mitarbeitenden Kindern Vereinbarungen klar und eindeutig getroffen sind und diese nach Inhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Das bedeutet, dass sie insbesondere auch Bindungsfristen und Rückzahlungsklauseln enthalten müssen.

Darüber hinaus steht der steuerrechtlichen Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Eheleuten entgegen, wenn

- **kein eindeutiges Weisungsrecht** des Arbeitgeber-Ehegatten besteht.
- es sich um **relativ unbedeutende Tätigkeiten** handelt, die normalerweise auf familiärer Grundlage anfallen, beispielsweise Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers, Bewirtung von Geschäftsfreunden in der Wohnung, Erstellung von Reisekostenabrechnungen.
- der Arbeitnehmer-Ehegatte monatlich **vom betrieblichen Bankkonto** des Arbeitgeber-Ehegatten **einen größeren Geldbetrag abhebt** und er diesen selbst auf in das benötigte Haushaltsgeld und den ihm zustehenden monatlichen Arbeitslohn aufteilt.

- der Arbeitnehmer-Ehegatte die Arbeitslohnzahlung **in Form von Schecks** regelmäßig auf das private Konto des Arbeitgeber-Ehegatten einzahlt.
- das Gehalt des Arbeitnehmer-Ehegatten auf ein Konto des Arbeitgeber-Ehegatten überwiesen wird, über das dem Arbeitnehmer-Ehegatten **nur ein Mitverfügungsrecht** zusteht.

Wenn das Finanzamt den Arbeitsvertrag akzeptiert, winken Steuervorteile. Der Arbeitgeber zieht den Lohn in voller Höhe als Betriebsausgabe steuermindernd ab und darüber hinaus auch noch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Der Arbeitnehmer macht den Werbungskosten-Pauschbetrag von 920 € geltend und erhält die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge steuerfrei. Darüber hinaus können die Partner auch noch eine Direktversicherung abschließen und steuerfreie Lohnanteile vereinbaren. Zusätzlich kann der angestellte Partner Zulagen aus der privaten Altersvorsorge in Anspruch nehmen.

Ist der als Arbeitnehmer tätige Gatte lediglich als Hilfskraft beschäftigt, sind die Vorteile noch größer. Hier setzt der Arbeitgeber den Lohn inklusive der pauschalen Abgaben als Betriebsausgabe ab, der geringfügig oder kurzfristig beschäftigte Partner muss aber nichts versteuern, was die Progression des Ehepaars entlastet.

Hinweis

Wird ein Arbeitsvertrag steuerlich nicht anerkannt, können das gezahlte Gehalt, die Lohnsteuer und die Sozialabgaben nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Das gilt sogar dann, wenn der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht hatte.

4.3 Haushaltsnahe Beschäftigung

Absetzbar von der Einkommensteuerschuld sind 20 % der Summe der gesamten begünstigten Aufwendungen mit höchstens 4.000 € jährlich:

- sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe
- haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind
- haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen mit Pflegebedürftigkeit
- Hilfe im eigenen Haushalt bei Alter, Krankheit, Hilflosigkeit oder schwerer Behinderung

Beispiel

Der Aufwand in 2011 beträgt für die angestellte Köchin 20.000 €, für die Beschäftigung eines selbständigen Gärtners 2.000 € und für Pflegepersonal 3.000 €.

Aufwand insgesamt	25.000 €
Ermäßigung 20% von 25.000	5.000 €
höchstens aber im Jahr	4.000 €

Die Steuerermäßigung lässt sich in Anspruch nehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis **im eigenen Haushalt** ausgeübt wird. Ein zwischen in einem Haushalt lebenden Eheleuten oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern vereinbartes haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis erkennt der Fiskus nicht an. Denn familienrechtliche Verpflichtungen können nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein. Entsprechendes gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht mit Ihnen im Haushalt leben (z.B. Kinder oder Großeltern, die in einem eigenen Haushalt leben), erkennen die Finanzämter aber an, wenn

- der Vertrag zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist und
- die Vereinbarungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt worden sind.

Beispiel

Die im Nachbarort wohnende Großmutter kommt werktags ins Haus und kocht für die Familie. Hierüber wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Lohnzahlung kann als haushaltsnahe Dienstleistung von der Einkommensteuer abgesetzt werden.

5 Wann werden Darlehensverträge steuerlich anerkannt?

5.1 Grundsätze

Wie bei den vorgenannten Miet- und Arbeitsverträgen wird auch bei Darlehensverhältnissen unter Angehörigen der Fremdvergleich geprüft. Daher muss das Vereinbarte in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines entsprechenden Darlehensverhältnisses üblicherweise vereinbaren würden. Als Richtmaß für den Fremdvergleich gelten dabei solche Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Dabei ist die erste Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung, dass

- eine Vereinbarung über die **Laufzeit** und über **Art und Zeit der Rückzahlung** des Darlehens getroffen worden ist,
- die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten **pünktlich entrichtet** werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend **besichert** ist, so wie bei banküblichen Krediten. Dazu gehören beispielsweise Hypothek oder Grundschuld und darüber andere Sicherheiten wie Bankbürgschaften, Sicherungsübereignung von Wirtschaftsgütern, Forderungsabtretungen sowie Schuldmitübernahme eines fremden Dritten oder Angehörigen mit entsprechend ausreichenden Vermögenswerten.

Ein Darlehensvertrag zwischen volljährigen, voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen kann ausnahmsweise steuerrechtlich bereits ohne Prüfung der Modalitäten der Darlehenstilgung und der Besicherung anerkannt werden, selbst wenn er nicht in allen Punkten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht.

Diese Ausnahme gilt für Darlehensmittel, die aus Anlass der **Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen** wie beispielsweise Immobilien gewährt werden und ansonsten bei einem Dritten hätten aufgenommen werden müssen. Erforderlich ist allerdings, dass die getroffenen Vereinbarungen tatsächlich vollzogen und die Schuldzinsen regelmäßig gezahlt werden.

5.2 Kredit mit geschenkten Mitteln

Wird eine Geldübergabe von der Bedingung abhängig gemacht, dass der begünstigte Verwandte den erhaltenen Betrag wieder in Form eines Darlehens zur Verfügung stellt, wird diese Vereinbarung steuerlich überhaupt nicht anerkannt und bei diesem Geldfluss handelt es sich weder um eine Schenkung noch um eine Kreditgewährung. Das gilt immer dann, wenn der Beschenkte zwar Kapital, hierüber aber nicht die alleinige und unbeschränkte Verfügungsmacht erhält.

Ebenfalls keine Schenkung von Kapital wird vollzogen, wenn keine strikte Trennung des Vermögens zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfolgt. Denn in diesem Fall wird keine Schenkung tatsächlich vollzogen und die Rückgewähr der Geldbeträge kann demzufolge kein mit ertragsteuerlicher Wirkung anzuerkennendes Darlehensverhältnis darstellen. Vor allem in den folgenden drei Fällen unterstellt die Finanzverwaltung eine Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen:

1. Die Vereinbarung von Schenkung und Darlehen erfolgen in ein und derselben Urkunde.
2. Es handelt sich um eine Schenkung unter der Auflage der Rückgabe als Darlehen.

3. Die Schenkung wird unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe als Darlehen ausgesprochen.

Eine Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen ist allerdings nicht schon allein deshalb zu vermuten, weil die Vereinbarung zwar in mehreren Urkunden, aber innerhalb kurzer Zeit erfolgt ist. Die Beurteilung einer gegenseitigen Abhängigkeit ist anhand der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung des Fremdvergleichs zu beurteilen. Dabei spricht aber eine längere Zeitdifferenz nicht automatisch dafür, dass keine gegenseitige Abhängigkeit besteht.

Der Gegenbeweis einer Verknüpfung gelingt, wenn

- die Schenkung zivilrechtlich wirksam vollzogen ist,
- der Zuwendende hierdurch endgültig, tatsächlich und rechtlich durch den Vermögensabfluss belastet wurde,
- der Empfänger entsprechend bereichert ist und
- weder eine vorübergehende noch eine lediglich formale Vermögensverschiebung vorliegt.

6 Wie gelingt der Übertrag von Vermögen auf die Kinder?

Seit Einführung der Abgeltungsteuer an Neujahr 2009 sind Wertpapiergewinne unabhängig von der Haltefrist steuerpflichtig, und Dividenden zählen in voller Höhe statt zuvor nur zur Hälfte. Damit wird der Freistellungsbetrag von 801 € pro Person in der Regel schneller als noch bis 2008 überschritten. Da kann es sich anbieten, die steuerlichen Freibeträge vom Nachwuchs zu nutzen, um mehr Kapitalerträge ohne Abgeltungsteuer zu kassieren. Sofern das Kind keine weiteren Einkünfte (z.B. als Schüler) aufweist, kann es 8.841 € Kapitalerträge steuerfrei einstreichen.

Sparer-Pauschbetrag	801 €
Sonderausgabenpauschbetrag	36 €
Grundfreibetrag	8.004 €
Volumen insgesamt	8.841 €

Die familieninterne Entlastung gelingt also insbesondere dadurch, dass Steuerfreibeträge mehrfach genutzt werden können.

Beim Übertrag von Wertpapieren oder der Umschreibung von Konten handelt es sich um eine Schenkung. Damit das familieninterne Sparmodell dauerhaft gelingt, müssen dennoch einige Bedingungen beim Wechsel der Wertpapiere oder Guthaben beachtet werden, sonst akzeptiert das Finanzamt die Schenkung nicht. Dann werden die Einnahmen weiterhin den Eltern zugerechnet und die ganze Mühe war umsonst. Dabei sind vier

wesentliche Aspekte zu beachten:

1. Das Kapital muss dauerhaft übertragen werden.
2. Das Guthaben darf anschließend nicht von den Konten der Kinder zurück auf die Elternkonten fließen.
3. Die endgültige Abtrennung von der elterlichen Sphäre muss eindeutig erkennbar sein.
4. Bei Kindern unter 18 Jahren dürfen die Eltern lediglich vermögensverwaltend im Sinne ihrer Sprösslinge tätig werden und benötigen in einigen Fällen einen Ergänzungspfleger.

Legen Eltern ihr bisheriges Geldvermögen im Namen der Kinder an, reicht das für die steuerliche Zurechnung der Kapitalerträge beim Nachwuchs noch nicht aus. Nach dem Transfer muss das Kind frei über die Verwendung seines eigenen Kapitals entscheiden können. Daher müssen die Kapitalerträge anschließend auf ein Konto des Kindes fließen. Sind Eltern hingegen veräußerungsbefugt, und behandeln das Kapital weiterhin wie eigenes Vermögen, sind ihnen die hierüber erzielten Kapitaleinkünfte und Kursgewinne uneingeschränkt zuzurechnen. Schädlich ist daher, wenn die über Kinderkonten erwirtschafteten Erträge durch Überweisungen oder Barabhebungen wieder abgezogen werden. Denn steuerlich gesehen erfolgt die Zurechnung der Erträge bei demjenigen, der sie auf eigene Rechnung erzielt und das auf den Konten des Nachwuchses befindliche Kapital zu keiner Zeit wie fremdes Vermögen verwaltet.

Bei Geldgeschenken an Minderjährige dürfen die Eltern das Geschäft ohne fremde Dritte abwickeln, wenn dies nur mit Vorteilen verbunden ist. Das ist beim umgebuchten Konto oder Depot ohne Zusatzanweisungen der Fall. Dann liegt ein sogenanntes Insich-Geschäft vor, so dass ein Ergänzungspfleger entfallen kann. Insofern können Vater oder Mutter also auf der einen Seite als Schenker und auf der anderen Seite als gesetzlicher Vertreter ihrer Sprösslinge als den Begünstigten auftreten.

Vater und Mutter können die Vollmacht für die Konten der nunmehr vermögenden Minderjährigen übernehmen, aber nur im Rahmen ihres elterlichen Sorgerechts darüber verfügen. Nicht erlaubt ist die Verwendung für die gemeinsame Lebensführung.

Der erwünschte Steuerspareffekt lässt sich rechtssicher nur erreichen, wenn die vollzogene Schenkung keine Zweifel auslöst. Finanzbeamte prüfen nämlich, ob es sich um ein Scheingeschäft handelt. Die Zuwendung muss daher auf Dauer ernsthaft gewollt sein. Schädlich sind beispielsweise folgende Vereinbarungen:

- Die Eltern bleiben die **alleinigen Verfügungsberechtigten** über das Kapitalvermögen oder räumen sich einen Vorbehaltsnießbrauch ein.
- Es handelt sich um eine Schenkung **unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs** oder nur für einen befristeten Zeitraum.
- Die **Erträge** aus dem verschenkten Kapitalvermögen **fließen auf elterliche Konten** oder werden für die Lebensführung von Vater und Mutter verwendet.

Hinweis

Eltern machen sich schadensersatzpflichtig, wenn sie Kindesvermögen für eigene Zwecke verwenden (BFH, Urt. v. 14.10.2002 - VIII R 42/01). Denn gemäß § 1626 BGB haben sie die Pflicht, für das das Vermögen des minderjährigen Kindes zu sorgen.

7 Was bewirkt die Vermögensübergabe gegen Rente?

Überträgt die ältere Generation - etwa im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge - auf den Nachwuchs (Kinder oder Enkel) Betriebsvermögen und verlangt sie dafür im Gegenzug eine lebenslange Rente zur Versorgung im Ruhestand, wird diese familiäre Nachlassplanung vom Finanzamt insoweit gefördert, als der Nachwuchs seine Rentenzahlungen als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer absetzen kann. Im Gegenzug versteuert der Empfänger (z.B. die Eltern) die Rente bei meist geringerer Progression als sonstige Einnahmen. Dieses Modell senkt familienintern die Einkommensteuer, und die Nachfolgeregelung ist frühzeitig und dauerhaft erledigt. Da diese Übergabe innerhalb der Familie nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten bemessen werden, liegt steuerlich kein Kauf vor, durch die Rentenzahlung aber auch keine Schenkung. Damit dieses Familiensparmodell gelingt, muss das übertragene Vermögen ausreichende Erträge zur Finanzierung der Rente abwerfen.

Beispiel

Der Vater überträgt seinem Sohn die Einzelfirma, die jährlich einen steuerlichen Gewinn von 150.000 € abwirft. Der Sohn verpflichtet sich, seinem Vater bis zum Tod monatlich 10.000 € Rente zu zahlen. Der Vater versteuert jetzt keinen Gewinn mehr, dafür aber die Rente als sonstige Einnahme. Der Sohn versteuert den Firmengewinn und setzt hiervon (12 x 10.000 € =) 120.000 € Sonderausgaben ab. Stille Reserven werden durch den Übergang nicht gehoben, der Nachfolger führt die Bilanzwerte seines Vorgängers fort.

Allerdings ist nicht jede Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung privilegiert. Begünstigt ist nur die Übergabe von betrieblichem Vermögen, also Einzelunternehmen, ein separater Teilbetrieb oder der Anteil an OHG und KG. Alternativ lässt sich der Nachkomme auch in die Firma aufnehmen, um diese dann beispielsweise als Personengesellschaft weiter laufen zu lassen. Das hat den Vorteil, dass Vater oder Mutter das Zepter nicht komplett aus der Hand geben und das Kind seine beruflichen Erfahrungen sammeln kann. Sofern der Sprössling in einem dieser Fällen in die Fußstapfen der Eltern tritt, kann er seine Rentenzahlungen komplett als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen.

Bei der vertraglichen Gestaltung sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten:

- Der Nachwuchs muss sich für das erhaltene Vermögen im Gegenzug zur **Zahlung einer monatlichen Geldrente** verpflichten, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientiert.
- Versorgungsleistungen müssen **auf die Lebenszeit** des Empfängers vereinbart werden.
- Die Vermögensübertragung erfolgt **mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge**.
- Zwingende Vertragsinhalte sind der **Umfang des Vermögens**, die **Höhe der Versorgungsleistung** sowie die **Zahlungsmodalitäten**.
- Die Vereinbarungen müssen **zu Beginn** des durch den Übertragungsvertrag begründeten Rechtsverhältnisses oder bei Änderung dieses Verhältnisses **für die Zukunft** getroffen werden. Änderungen der Versorgungsleistungen sind steuerrechtlich nur anzuerkennen, wenn sie durch ein in der Regel langfristig verändertes Versorgungsbedürfnis des Berechtigten und/oder die veränderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten veranlasst sind.
- Die Übergabe innerhalb der Familie darf **nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten bemessen** werden, sonst liegt steuerlich ein Kauf vor.
- Gegenstand der Vermögensübergabe muss eine die Existenz des Übergebers **wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit** sein. Gleichzeitig muss auch die Versorgung des Übergebers aus dem übergebenen Vermögen wenigstens teilweise sichergestellt sein.
- Das übertragene Vermögen muss **ausreichende Erträge zur Finanzierung der Rente** abwerfen.

- Reicht der durchschnittliche Jahresertrag im Zeitpunkt der Übergabe nicht aus, kann der Nachfolger dem Finanzamt nachweisen, dass künftig ausreichend hohe Nettoerträge zu erwarten sind, weil er beispielsweise Umstrukturierungen vornimmt.
- Empfänger des Vermögens können grundsätzlich alle erbberechtigten Verwandten des Übergebers sein.
- Die Versorgungsleistungen sind steuerlich nur begünstigt, wenn sie an den Ex-Besitzer, seinen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder an Geschwister fließen.

Beispiel

Der Vater überträgt der Tochter einen Betrieb. Da er vermögend ist, soll das Kind der Schwester des Vaters eine lebenslange Rente zahlen. Der Vertrag ist steuerlich begünstigt. Der Vater darf Vermögen auf die Tochter übertragen (erbberechtigt), und die Rente darf an Geschwister des Übertragenden fließen.

- Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung -